GEMEINDE EGGENWIL

KANTON AARGAU

Reglement
über die Benützung der Waldhütte «Cheserholz»
(Waldhüttenreglement)

vom 18. Dezember 2023

gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines und Zweckbestimmung

§ 1 Allgemeines, Bedürfnisse, Anlässe und Umgebung 2

2. Zuständigkeit

§ 2 Aufsicht, Unterhalt und Kompetenzen 2
§ 3 Verwaltung 2
§ 4 Rechnungsführung 2

3. Benützung der Waldhütte

§ 5 Anmeldung, Bewilligung und Reservation 3
§ 6 Mietdauer 3
§ 7 Einschränkungen 3
§ 8 Annullation 3
§ 9 Gültigkeit des Mietvertrags 3
§ 10 Übergabe des Mietobjektes 4
§ 11 Depotgebühr 4
§ 12 Schlüsselübergabe 4
§ 13 Hausordnung 4
§ 14 Missachtungen 5
§ 15 Reinigung 5
§ 16 Haftung 5
§ 17 Zufahrt und Parkordnung 5
§ 18 Wirtetätigkeit, kommerzieller Verkauf von Speisen/Getränken 6
§ 19 Warenbezug 6

4. Miet-/Benützungsgebühren und Kosten

§ 20 Mietpreis 6
§ 21 Nebenkosten 6
§ 22 Anpassungen 6
§ 23 Zahlungskondition 6
§ 24 Gebührenfreie bzw. vergünstigte Benützungen 6

5. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten 7
§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmung 7

Anhang 1

A Mietpreise
B Gebührenfreie bzw. vergünstigte Benützung

Reglement über die Benützung der Waldhütte «Cheserholz» der Gemeinde Eggenwil (Waldhüttenreglement)

Der Gemeinderat Eggenwil, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100),

beschliesst:

1. Allgemeines und Zweckbestimmung

§ 1

Allgemeines
Bedürfnisse
Anlässe
Umgebung

[1]Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

[2]Die weitgehend in Fronarbeit erstellte und am 9. September 1989 eingeweihte Waldhütte «Cheserholz» (Gebäude Nr. 102, Parzelle Nr. 311) dient den aus der Bewirtschaftung des Gemeindewaldes entstehenden Bedürfnissen. Sie wird zudem für gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung gestellt und soll die Waldverbundenheit der Bevölkerung fördern. Die Umgebung der Waldhütte dient als Erholungsgebiet.

2. Zuständigkeit

§ 2

Aufsicht
Unterhalt
Kompetenzen

Die Waldhütte liegt im Zuständigkeitsbereich des durch den Gemeinderat gewählten Hüttenwarts. Dieser übt die Aufsicht über Gebäude/Umgebung aus und zeichnet verantwortlich für den Unterhalt der Waldhütte. Der Hüttenwart vergibt die nötigen Unterhaltsarbeiten im Rahmen der bewilligten Budgetkredite. Bei Arbeiten durch Privatpersonen gelangt der Stundenlohn gemäss Anhang 2 zur Personalverordnung (PersV) zur Anwendung. Grössere Ausgaben bedürfen der vorgängigen Genehmigung resp. Kreditfreigabe durch den Gemeinderat.

§ 3

Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Gemeindekanzlei führt die Belegungsplanung und koordiniert/überwacht die Benützungen gemäss den nachstehenden Reglementsbestimmungen.

§ 4

Rechnungsführung

Die Abteilung Finanzen führt die Rechnung, in welcher die Einnahmen und Ausgaben für die Waldhütte gesondert auszuweisen sind. Die unmittelbare Aufsicht über den Finanzhaushalt obliegt dem Gemeinderat.

3. Benützung der Waldhütte

§ 5

Anmeldung
Bewilligung
Reservation

Für jede Benützung der Waldhütte ist eine Reservation im Online-Reservationskalender auf der Gemeindehomepage einzureichen. Die Reservation kann für ortsansässige Vereine und Organisationen frühestens 24 Monate im Voraus getätigt werden. Für alle anderen Interessenten (Privatpersonen, Firmen und auswärtige Vereine und Organisationen) darf maximal 18 Monate im Voraus reserviert werden. Reservationen, welche die maximale Reservationszeit überschreiten, werden kommentarlos gelöscht. Ansonsten erfolgt die Reservation nach der Reihenfolge der eingegangenen Reservationseinträge.

§ 6

Mietdauer

Die Waldhütte wird jeweils für einen vollen Tag (10.30 bis 09.00 Uhr des anschliessenden Tages) vermietet.

§ 7

Einschränkungen

[1]Grundsätzlich erfolgen keine Vermietungen an Weihnachten 24./25.12. und Neujahr 01.01. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Hüttenwart.

[2]Für kommerzielle Anlässe oder Veranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird und für öffentliche Tanzanlässe oder Discoveranstaltungen wird die Waldhütte nicht vermietet. Ebenfalls nicht für Polteranlässe.

[3]Für Anlässe von Personen im Rechts- oder Linksextremismus-Bereich wird die Waldhütte nicht vermietet. Anlässe, an welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird, werden nicht toleriert und bei entsprechenden Feststellungen unverzüglich abgebrochen.

§ 8

Annullation

Tritt ein Mieter (mit dieser Bezeichnung ist sowohl die männliche wie weibliche Form gemeint) vom Vertrag zurück, hat er für die Stornierung bis 30 Tage vor dem Anlass einen Unkostenbeitrag von CHF 50.00 zu bezahlen, für eine Stornierung 14 bis 29 Tage vor dem Anlass CHF 100.00 und ab 13 Tagen vor dem Anlass CHF 150.00. Allfällige zusätzliche Kostenüberwälzungen bleiben vorbehalten.

§ 9

Gültigkeit
des Mietvertrags

Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn der unterzeichnete Vertrag bei der Gemeindeverwaltung eingetroffen ist. Ist dies nicht innert 7 Tagen seit der Zustellung des Vertrags an den Mieter der Fall, erachtet sich die Verwaltung als nicht mehr an den Vertrag gebunden und verfügt wieder frei über das Mietobjekt.

§ 10

Übergabe des Mietobjektes

Der Schlüssel wird nur der im Vertrag bezeichneten verantwortlichen Person übergeben. Der Mieter hat sich rechtzeitig mit dem Hüttenwart zwecks Vereinbarung der Übernahme und Rückgabe in Verbindung zu setzen. Anlässlich der Übergabe hat sich der Mieter über die Bezahlung des Mietpreises auszuweisen (Quittung), welcher bis spätestens 14 Tagen vor dem Anlass zu überweisen ist (siehe Zahlungskonditionen). Die Überweisung muss ebenfalls von der im Vertrag bezeichneten verantwortlichen Person erfolgt sein.

§ 11

Depotgebühr

Vor Übernahme des Mietobjekts ist eine Depotgebühr von CHF 150.00 in bar zu entrichten.

§ 12

Schlüsselübergabe

Der Schlüssel wird grundsätzlich auf Mietbeginn gemäss Vertrag oder nach Absprache per Telefon oder per Mail (waldhuette@eggenwil.ch) abgegeben. Am nächsten Tag ist der Schlüssel dem Hüttenwart zurückzugeben. Dieser kontrolliert das Inventar sowie die Reinigung der Räumlichkeiten und gibt die Depotgebühr nach allfälligen Abzügen retour. Sollten die Kosten für Beschädigungen die Depotgebühr übersteigen, stellt die Gemeindeverwaltung nachträglich Rechnung.

§ 13

Hausordnung

Der Mieter ist gehalten, zur Waldhütte, deren Einrichtungen und Inventar, der Aussenanlage sowie der Umgebung (Waldbestand) Sorge zu tragen. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter:

- kein Holz innerhalb der Waldhütte zu spalten;
- keine Nägel/Bostitchklammern in die Wände/Dachuntersichten einzuschlagen;
- keine Schrauben in die Wände und Balkendecke zu drehen;
- keine Stühle und Tische von innen ins Freie zu stellen (Aussenbereich);
- beim Verlassen der Waldhütte nur mässig Glut auf der Feuerstelle oder im Cheminée zu belassen und Feuer/Glut keinesfalls mit Wasser zu löschen;
- die Eingangstüre sowie die Fensterläden beim Verlassen abzuschliessen;
- kein Feuer ausserhalb der vorhandenen Feuerstelle zu entfachen;
- keine Feuerwerkskörper jeglicher Art im Wald abzubrennen;
- keine Glitterkanonen und Styroporkügelchen zu verwenden;
- für die Entsorgung des Kehrichts selbst besorgt zu sein;
- übermässigen Lärm innerhalb und ausserhalb der Waldhütte zu unterlassen und keine Lautsprecherboxen ausserhalb des Gebäudes zu installieren.

§ 14

Missachtungen

Der Hüttenwart ist befugt, Mieter, welche gesetzliche Vorschriften und/oder Auflagen dieses Reglements bzw. des Vertrags missachten und/oder deren Benehmen sonst zu Klagen Anlass gibt, zu ermahnen, wegzuweisen und/oder diesen die Wiederbenützung zu untersagen. Gegebenenfalls erstattet der Hüttenwart dem Gemeinderat Anzeige.

§ 15

Reinigung

[1]Nach jeder Benützung sind durch den Mieter sämtliche Hausräume (den Boden nass aufgenommen) und deren Einrichtungen (Tische, Stühle, Kücheneinrichtungen, Essbesteck, Gläser, Geschirr) sowie die Umgebung der Waldhütte zu reinigen und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Wegmarkierungen mit Ballonen, Fahnen etc. sind durch den Mieter nach dem Anlass unverzüglich zu entfernen.

[2]Die Reinigungsarbeiten können auf Kosten des Mieters durch den Hüttenwart ausgeführt werden. Das Entgelt für die Reinigung richtet sich nach dem Arbeits- und Zeitaufwand. Es gilt folgender Richtpreis: CHF 175.00 für zwei Stunden Reinigung. Die Tische müssen abgeräumt und abgewischt sein, das Geschirr, die Gläser und das Besteck muss abgewaschen und richtig versorgt sein. Der Abfall muss selber entsorgt werden oder kann zu den gültigen Eggenwiler Abfalltarifen, gut verpackt, im Abwaschraum stehengelassen werden. Bei höherem Zeitaufwand wird pro angefangene Stunde CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Für die Reinigung von körperlichen Ausscheidungen kann der Hüttenwart eine externe Reinigungsfirma auf Kosten des Mieters aufbieten. Wird die Reinigung dem Hüttenwart in Auftrag gegeben, so muss die Waldhütte 4 Stunden vor Vertragsende für die Reinigung bereitstehen. Der Reinigungsauftrag muss bis 14 Tage vor dem Anlass erteilt werden.

§ 16

Haftung

[1]Der Benützer (im Vertrag bezeichnete verantwortliche Person) haftet für jeden Schaden, der durch die Benützung der Waldhütte entsteht. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind unverzüglich dem Hüttenwart/Verwalter zu melden und zu bezahlen. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Mieter für den Schaden, der aus dem Ersatz der ganzen Schliessanlage der Waldhütte entsteht.

[2]Die Eigentümerin, Gemeinde Eggenwil, lehnt jede Haftung für Unfälle ab, die bei der Benützung der Waldhütte entstehen.

§ 17

Zufahrt und Parkordnung

[1]Die Zufahrt zur Waldhütte führt durch Wohngebiet. Es ist daher besonders vorsichtig zu fahren. Bei der Waldhütte sind für ca. 20 Personenwagen Parkplätze vorhanden. Für weitere Fahrzeuge ist der Parkplatz beim Gemeindehaus (Kustergasse 1) zu benützen. Bei der Wegfahrt ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

[2]Das Parkieren auf Landwirtschaftsland und das Befahren von Waldstrassen ist verboten. Eine ungehinderte Zufahrt zu den vermieteten Räumlichkeiten kann, vor allem im Winter, nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Die Mieter der Waldhütte haben ihre Gäste von diesen Vorschriften und Begebenheiten in Kenntnis zu setzen.

§ 18

Wirtetätigkeit, kommerzieller Verkauf von Speisen/Getränken

Vereine und ähnliche Organisationen dürfen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Vereins oder der Organisation erscheint. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat zu melden. Ansonsten ist eine Wirtetätigkeit bzw. der kommerzielle Verkauf von Speisen und Getränken generell untersagt.

§ 19

Warenbezug

Der Bewilligungsnehmer ist gebeten, die für den Anlass bestimmten Esswaren und Getränke nach Möglichkeit in der Region (bei ortsansässigen Geschäften) zu beziehen.

4. Miet-/Benützungsgebühren und Kosten

§ 20

Mietpreis

Der Mietpreis für die Benützung der Waldhütte wird im Anhang 1 des Waldhüttenreglements geregelt.

§ 21

Nebenkosten

[1]Die Nebenkosten beinhalten den Stromverbrauch, das Trinkwasser, die Abwasserbeseitigung sowie 2 Kisten Brennholz. Mehr Brennholz kann für CHF 15.00/Kiste vor Ort bestellt werden.

[2]Für allfällige persönliche, über den üblichen Rahmen hinausgehende Dienstleistungen des Hüttenwarts (Reinigung etc.) wird von der Verwaltung Rechnung gestellt.

§ 22

Anpassungen

Die Höhe der Gebühren und Kosten werden periodisch überprüft und aufgrund des Betriebsergebnisses durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 23

Zahlungskonditionen

Der Mietpreis ist 14 Tage vor Mietbeginn auf das PC-Konto 50-13141-8 oder IBAN: CH62 0900 0000 5001 3141 8 (mit Vermerk «Waldhütte» und «Datum der Vermietung») der Einwohnergemeinde Eggenwil, Abteilung Finanzen, 5445 Eggenwil zu überwiesen. Auf Wunsch kann ein QR-Einzahlungsschein bei der Gemeindeverwaltung per Telefon oder per Mail angefordert werden.

§ 24

Gebührenfreie bzw. vergünstigte Benützung

Für die gebührenfreie bzw. vergünstige Benützung der Waldhütte wird auf den Anhang 1 dieses Waldhüttenreglements verwiesen.

4. Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangs-bestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisher gültige Reglement über die Benützung der Waldhütte «Cheserholz» der Ortsbürgergemeinde Eggenwil vom 6. Dezember 1994, Stand 13. September 2004, ersatzlos aufgehoben.

Für bereits unterzeichnete Verträge gelten die bisherigen Mietpreise.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 18. Dezember 2023 (GRE 2023.97)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Hausherr	sig. Walter Bürgi

Anhang 1 zum Waldhüttenreglement vom 18. Dezember 2023, gültig ab 1. Januar 2024

A. Mietpreise

1. Die **Mietpreise inkl. Nebenkosten pro Tag** werden wie folgt festgelegt:

   Einwohner

Montag bis Donnerstag	CHF 200.00
Freitag bis Sonntag (inkl. Feiertage)	CHF 250.00

   Auswärtige

Montag bis Donnerstag	CHF 300.00
Freitag bis Sonntag (inkl. Feiertage)	CHF 350.00

   Bei einer Vermietung über mehrere Tage werden ab dem 2. Tag die vorstehenden Mietpreise um 10 % pro Tag reduziert.

2. In den vorstehenden Mietpreisen inbegriffen sind die Benützung des Aufenthaltsraums mit Küche und WC inkl. Einrichtungen und Inventar, des Parkplatzes, der Feuerstelle ausserhalb der Waldhütte sowie sämtliche Nebenkosten.

3. Die Nebenkosten decken die Aufwendungen der Gemeinde für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und 2 Kisten Brennholz ab und betragen pauschal CHF 40.00.

B. Gebührenfreie bzw. vergünstigte Benützung

1. Für folgende Benützer/Anlässe steht die Waldhütte kostenlos zur Verfügung:

   1.1. Anlässe der Einwohnergemeinde Eggenwil inkl. Verwaltungsorgane (Versammlungen, Sitzungen, etc.).

   1.2. Freiwillige Helfer bei den Arbeiten an der Waldhütte und Umgebung gemäss den Beschlüssen des Gemeinderats Eggenwil.

2. Für folgende Benützer steht die Waldhütte für einen Anlass pro Jahr zum Mietpreis von CHF 100.00 (CHF 60.00 Entschädigung Waldhüttenwart und CHF 40.00 Nebenkosten) zur Verfügung:

   2.1. Feuerwehrverein Eggenwil
   2.2. Musikgesellschaft Eggenwil
   2.3. Volkstanzgruppe Eggenwil
   2.4. Natur- und Vogelschutzverein Eggenwil
   2.5. Landfrauenverein Eggenwil-Künten
   2.6. Yushinkan Karate-Do (CH)
   2.7. Sportverein Eggenwil
   2.8. «I guete Händ»
   2.9. Mitglieder der Behörden der Einwohnergemeinde Eggenwil bei privaten Anlässen
   2.10. Ständiges Personal der Einwohnergemeinde Eggenwil bei privaten Anlässen
   2.11. Zusammenkünfte ehemaliger Schulklassen von Eggenwil

3. Für das Kommando der Regionalpolizei (Repol) Bremgarten sowie das auf dem Waffenplatz Bremgarten dienstleistende Militär steht die Waldhütte zum Mietpreisansatz für Ortsansässige zur Verfügung.

4. Die Verwaltungsleitung ist befugt, in Einzelfällen weiteren Organisationen Vergünstigungen zu gewähren.